



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 12. Juli 2017

Beschluss Nr. 2017-122 | Registraturplan Nr. 39.04 | CMIAXIOMA Laufnummer 2014-46 |
IDG-Status: Öffentlich

Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA); Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Bauma (WVB) per 1. Januar 2018

Sachverhalt

In der Gemeinde Bauma werden im Gebiet Altlandenberg am nordöstlichen Talrand 39 Liegenschaften von der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) mit Trinkwasser versorgt. Im gleichen Gebiet wird die Versorgung der weiteren Liegenschaften durch die Wasserversorgung der Gemeinde Bauma (WVB) sichergestellt. Generell wird die Löschwasserversorgung im Gebiet Altlandenberg durch die WVB gewährleistet.

Die WVGA bezieht ihr gesamtes Wasser von der Quelle Brunnenwies, die sich auf der südlichen Tösstalseite befindet. Im Reservoir Altlandenberg, auf der nordöstlichen Talseite über dem Versorgungsgebiet, wird das Quellwasser gespeichert und das Überschusswasser ungenutzt in den Bach geleitet.

Die hydraulischen Druckverhältnisse sind für die Abgabe von Trinkwasser ausreichend. Für die Erfüllung des Brandschutzes sind die hydraulischen Verhältnisse gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) unzureichend.

Eine technische Überprüfung der Situation hat ergeben, dass sehr hohe Investitionen (ca. CHF 1,3 Mio.) getätigt werden müssten, damit die WVGA in Zukunft die gesetzlichen Anforderungen (Lebensmittelgesetz, GVZ Richtlinien etc.), welche an Wasserversorgungen gestellt werden, erfüllen könnte. An der Generalversammlung vom 13. März 2015 hat die WVGA beschlossen, die Wasserversorgung in die Wasserversorgung Bauma zu integrieren.

Rechtliches

Im Kanton Zürich übt der Kanton die Oberaufsicht über die Wasserversorgungen aus. Es ist Aufgabe der Gemeinden, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherzustellen (§ 27 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG]). Die Gemeinden können einen Teil ihrer Aufgaben an private Wasserversorgungsunternehmen übertragen, haben aber in diesem Fall eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen (§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 WWG).

Das WWG (§ 27) und die zugehörige Verordnung über die Wasserversorgung (§§ 1 und 3) weisen der Gemeinde folgende Aufgaben zu:

- Sicherstellen der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets
- Ausbau der Wasserversorgung nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP), Festlegung der notwendigen Anlagen für die ordnungsgemässe Versorgung des gegenwärtigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, § 25 WWG) und der Erschliessungsplanung
- Sicherstellen der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Erlass eines Reglements über die Wasserversorgung
- Erstellen eines von der Baudirektion zu genehmigenden generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)
- Aufsicht über allfällige private Versorgungsunternehmen und Kleinstwasserversorgungen



Bundesrecht:

- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 76
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Kantonales Recht:

- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11), Art. 25 ff., Art. 10
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41), Art. 1 und 3
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, § 49 ff.
- Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegeseztz) vom 16. Juni 1926 (LS 131.1), § 1 Abs. 1, § 6 und § 19

Gemeinde:

- Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bauma

Regelung; Vorgabe

Der Gemeinderat Bauma hat mit Beschluss Nr. 206 vom 8. September 2004 die Grundlagen definiert, die für die Zusammenführung von Wasserversorgungen in die Gemeindewasserversorgung wie folgt regelt:

- Die vorhandenen Anlagen (Quellen, Leitungsnetz, Reservoir etc.) fallen ohne Entschädigung in das Eigentum des Gemeindewerkes.
- Jede/r Abonnent/in zahlt für die angeschlossene Liegenschaft 1% der Gebäudeversicherungssumme, sofern dies günstiger ist, als die Differenz zwischen künftigen Investitionen gemäss GWP pro Einwohner der zu übernehmenden Genossenschaft des Gemeindewasserverwerkes.
- Wenn die Differenzberechnung günstiger ist als die 1%ige Anschlussgebühr, kommt diese Variante zur Anwendung.
- Als Berechnungsgrundlage dient das genehmigte GWP in Bezug auf die künftigen Kosten und die versorgten Einwohner.

Im Weiteren ist das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bauma massgebend.

Erwägungen

Brunnen

Die Brunnen bleiben in Privatbesitz wie bisher, wie auch Unterhalt und Erneuerung inkl. Anschlussleitungen. Das Wasser für die Brunnen wird von der Wasserversorgung gratis abgegeben, jedoch ohne ein Recht auf einen Bestand. Im Weiteren ist die Wassermenge pro Brunnen auf Maximum von 3 – 4 Liter pro Minute zu beschränken. Der Wasserbegrenzer ist auf Kosten der Brunnenbesitzer zu installieren. Wird ein Brunnen aufgehoben, so gehen alle Aufwendungen, inkl. Abtrennung der Leitung an der Hauptleitung, zulasten des Brunneneigentümers. Bei Wassermangel kann die Gemeinde das Brunnenwasser abstellen.



Wassermesser / Hausinstallation

Um das Wasser korrekt zu messen, sind Wassermesser zu montieren. Sind geeichte Wassermesser bereits montiert und nicht über 15 Jahre alt, werden diese von der Wasserversorgung übernommen. Sind die Wassermesser älter, so müssen diese ausgewechselt werden. Grundsätzlich werden die Wassermesser alle 15 Jahre ausgetauscht, damit korrekte Messungen gewährleistet werden können. Die Aufwendungen exkl. Wassermesser gehen zulasten der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Hausinstallationen müssen nach den Normen des SVGW ausgeführt sein.

Hausanschlussleitung

Müssen, aufgrund der Überführung der Anlagen der WVGA in die WVB, Hausanschlussleitungen erneuert werden, so sind die Kosten durch den Grundeigentümerschaft gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 8.4 (Neuanschluss) zu tragen.

Reglement Art. 8.4 (Wasserversorgungsreglement)

Sämtliche Kosten der Hausanschlussleitungen sind in der Regel von den Grundeigentümern zu tragen. Die Bestimmungen in Abschnitt A Art. 4.7 bleiben vorbehalten.

Wasserdruck

Mit dem Zusammenschluss erhalten die angeschlossenen Liegenschaften der WVGA einen höheren Druck. Dies kann zu Leitungsbrüchen führen. Im Weiteren sind Druckreduzierventile (DRV) nach dem Wassermesser und dem Gartenanschluss einzubauen. Die Aufwendungen gehen zulasten der jeweiligen Grundeigentümerschaften.

Servitute

Gemäss der WVGA sind keine Servitute vorhanden. Die WVB übernimmt keine Pflichten, ausser die Abgabe von Gratiswasser für die Brunnen, solange diese unterhalten werden und eine Mengenbegrenzung eingebaut ist.

Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg

Die Auflösung der Genossenschaft, welche keinen Handelsregistereintrag hat, ist Sache der Genossenschafter.

Akten

Alle noch relevanten Akten der WVGA werden der WVB übergeben.

Finanzierung / Anschlussgebühren, Kostenberechnung der Anschlussgebühren der WVGA an die WVB

Total wird mit Kosten, gemäss Bericht Frei + Krauer vom 7. Oktober 2016, von CHF 398'000.00 gerechnet, welche mit der Überführung der WVGA in die WVB anfallen, exkl. periodische Erneuerungen.



Finanzielle Regelung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2004

Einwohner Gemeinde Bauma per 31.12.2016	4'837
Abzüglich nicht angeschlossener Einwohner an WVB	-110
<u>Abzüglich Einwohner WVGA</u>	<u>-124</u>
Total	4'603

Finanzdaten aus der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

Wasserversorgung Bauma Prio 1 + 2 / 2012 - 2030	CHF 7'435'000.00
<u>Wasserversorgung Sternenberg</u>	<u>CHF 1'110'000.00</u>
Total 2012 – 2030 / 19 Jahre	CHF 8'545'000.00

Das GWP der WVB ist alle 15 Jahre zu überarbeiten.

Total Kosten GWP, 2012 – 2026, auf 15 Jahre reduziert	CHF 7'120'833.00
---	------------------

Gemäss der Studie vom 7. Oktober 2016 des Ingenieurbüro Frei + Krauer AG betragen die Kosten, für den Zusammenschluss der WVGA an die WVB, CHF 398'000.00.

Kosten pro angeschlossene Einwohner WVGA; CHF 398'000.00 / 124	CHF 3'209.00
<u>Kosten pro angeschlossene Einwohner an WVB; CHF 7'120'833.00 / 4'603</u>	<u>CHF 1'547.00</u>
*Differenz WVGA zu WV Bauma	CHF 1'662.00

Anschlussgebühr exkl. MWST, 124 x CHF 1'662.00 (*Differenz) =	CHF 206'172.00
<u>zuzüglich 2.5% MWST</u>	<u>CHF 5'154.00</u>
<u>Total Anschlussgebühren WVGA an WVB inkl. MWST</u>	<u>CHF 211'326.00</u>

Die Gebäudeschätzungen betragen in der Summe CHF 27.556 Mio. Die Anschlussgebühren ergeben gemäss Berechnung CHF 206'172.00 was 0.7482%, exkl. MWST, entspricht. Somit betragen die Anschlussgebühren weniger als 1% des Gebäudeversicherungswertes und die mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2004 (Beschluss Nr. 206) festgelegte reduzierte Anschlussgebühr von 0.7482% kommt zum tragen. Anschlussgebühren der WVGA an die Wasserversorgung Bauma wurden bis dato keine geleistet.

Zusammenschluss WVGA und WVB

Der Zusammenschluss der beiden Wasserversorgungen erfolgt per 1. Januar 2018. Die Wasserversorgung Bauma übernimmt ab diesem Datum die Versorgungsaufgabe der WVGA.

Für die definitive Weisung zu Handen der Stimmberechtigten ist zu recherchieren, zu welchen Bedingungen dannzumal die Wasserversorgungen Undalen, Wellenau und Widen von der Gemeinde übernommen wurden.



Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 1.1. Dem Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) und der Wasserversorgung der Gemeinde Bauma (WVB) per 1. Januar 2018 wird zugestimmt.
 - 1.2. Dem Einkaufsbeitrag der WVGA an die WVB von CHF 211'326.00 inkl. MWST wird zugestimmt. Die Rechnungsstellung erfolgt gesamthaft an die WVGA.
2. Dem Gemeinderat ist rechtzeitig ein Entwurf für die Weisung zu Händen der Stimmberechtigten vorzulegen.
3. Mitteilung an:
 - Christian Tanner, Präsident der WVGA, Sunnewis 11, 8494 Bauma
 - Kurt Münger, RPK Präsident, Breitacher 20, 8493 Saland; zur Stellungnahme
 - Nicole Guntli, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Abteilung Tiefbau und Werke; zur Ablage
 - Abteilung Finanzen und Steuern
 - Ablage Vorarchiv (Registraturplan Nr. 39.04)

Gemeinderat Bauma


Andreas Sudler
Gemeindepräsident


Richard König
Gemeindeschreiber a.i.

Versand: 17. Juli 2017

